



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2023**

---

#### **1. Ausgangslage**

In Ausführung von Art. 3, Art. 67 und Art. 75 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG, GS 640.000) legt der Grosse Rat jährlich den Steuerfuss für die natürlichen und juristischen Personen, den Satz für die Gewinnsteuer sowie für die Kapitalsteuern und die Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei juristischen Personen für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, fest.

#### **2. Erwägungen**

Das Budget 2023 wie auch die Finanzplanung für die Jahre 2024-2027 zeigen einen namhaften Investitionsbedarf und nicht ausgeglichene Ergebnisse in der Erfolgsrechnung. Die Finanzierungsdefizite bis 2025 kann der Kanton aus eigenen Mitteln bestreiten. Ab dann können die geplanten Investitionen voraussichtlich nicht mehr vollumfänglich aus den Reserven finanziert werden.

Die gleiche Konstellation bestand schon in den Vorjahren. Bereits damals wurde darauf hingewiesen, dass die Prognosen mit verschiedenen Unsicherheiten behaftet sind. Dazu gehört etwa auf der Aufwandseite die Kostenentwicklung im Gesundheits- und Sozialbereich und im Erziehungswesen. Auf der Einnahmenseite können vor allem die künftigen Einnahmen der Erbschafts- und Grundstückgewinnsteuern, aber auch der direkten Bundessteuer und der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank nur annäherungsweise bestimmt werden. Mit dem Wechsel vom Nehmer- zum Geberkanton zahlt der Kanton Appenzell I.Rh. neu in den Ressourcenausgleich des NFA ein und erhält keine Abfederungsbeiträge aufgrund der STAF-Vorlage mehr.

Zumindest lässt sich bei den ordentlichen Steuereinnahmen aufgrund der Abschlüsse in den vergangenen Jahren und aufgrund der Hochrechnung 2022 feststellen, dass das in den vergangenen Jahren prognostizierte Wachstum trotz der Corona-Pandemie beim Steuersubstrat um jährlich 2% tatsächlich eingetroffen ist.

Darauf abgestützt erlässt der Grosse Rat die Steuerparameter 2023.

Die Standeskommission ist überzeugt, dass trotz Budgetdefizit 2023 und der Entwicklungen im Finanzplan Änderungen am Steuerfuss für natürliche Personen wie auch an den Gewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen aktuell nicht notwendig sind.

### **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2023 einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 13. September 2022

#### **Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig